Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/1/27 7Ob170/98w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1999

Norm

KSchG §6 Abs2 Z3

Rechtssatz

Die Klausel "Personen, die dem Kundenprogramm 'Friends of M' beitreten, stehen zur M Warenhandels-AG ('M') in einem Vertragsverhältnis nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihrer künftigen Änderungen und Ergänzungen" verstößt gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG, weil sie nicht erkennen läßt, ob es sich bei den Änderungen und Ergänzungen des Kundenprogramms lediglich um solche geringfügiger bzw sachlich gerechtfertigter Natur handelt, welche dem Verbraucher zumutbar wären.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 170/98w
  Entscheidungstext OGH 27.01.1999 7 Ob 170/98w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111808

Dokumentnummer

JJR_19990127_OGH0002_0070OB00170_98W0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at